

RS OGH 1997/10/23 2Ob82/97s, 6Ob143/98t, 1Ob331/98b, 5Ob50/99k, 1Ob161/00h, 2Ob117/09h, 6Ob154/09d,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.10.1997

Norm

ABGB §1323 B

ABGB §1325 C

Rechtssatz

Die Kosten einer künftigen Heilbehandlung können vom Geschädigten, der die Heilbehandlung ernstlich beabsichtigt, nur vorschussweise begehrt werden. Dem Verletzten gebührt daher kein Ersatz von Heilbehandlungskosten, wenn feststeht, dass die Heilbehandlung unterbleibt (zum Beispiel Tod der Klägerin vor Schluss der Verhandlung erster Instanz).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 82/97s

Entscheidungstext OGH 23.10.1997 2 Ob 82/97s

Verstärkter Senat; Veröff: SZ 70/220

- 6 Ob 143/98t

Entscheidungstext OGH 10.09.1998 6 Ob 143/98t

Ähnlich; Beisatz: Kein Ersatz bloß fiktiver Betreuungsleistung. (T1)

Veröff: SZ 71/146

- 1 Ob 331/98b

Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 331/98b

Vgl; Beisatz: Anders ist die Rechtslage dagegen bei Sachschäden, die jedenfalls eine reale Vermögenseinbuße verursachen. Nur bei derartigen Schäden kann der Geschädigte den Ersatz bloß fiktiver Wiederherstellungskosten beanspruchen, mag er die Schadensbehebung schließlich tatsächlich durchführen oder über den Ersatzbetrag sonstwie verfügen, ist doch dessen Verwendung allein Sache des Geschädigten. (T2)

- 5 Ob 50/99k

Entscheidungstext OGH 26.05.1999 5 Ob 50/99k

nut: Die Kosten einer künftigen Heilbehandlung können vom Geschädigten, der die Heilbehandlung ernstlich beabsichtigt, nur vorschussweise begehrt werden. Dem Verletzten gebührt daher kein Ersatz von Heilbehandlungskosten, wenn feststeht, dass die Heilbehandlung unterbleibt. (T3)

Beisatz: Abgehen von der Zuerkennung fiktiver Heilbehandlungskosten (Operationskosten). (T4)

- 1 Ob 161/00h

Entscheidungstext OGH 06.10.2000 1 Ob 161/00h

nur: Dem Verletzten gebührt daher kein Ersatz von Heilbehandlungskosten, wenn feststeht, dass die Heilbehandlung unterbleibt. (T5)

- 2 Ob 117/09h

Entscheidungstext OGH 28.09.2009 2 Ob 117/09h

Auch; Beisatz: Dies bedeutet keineswegs, dass dieser Zuspruch dem Feststellungsbegehrn für künftige Ansprüche zuzuordnen wäre. Vielmehr ist dieser Betrag dem Geschädigten, der nicht verpflichtet ist, eigenes Kapital zur Schadensbehebung einzusetzen, als - zweckgebundener und verrechenbarer, bei Zweckverfehlung auch rückforderbarer - Vorschuss zuzusprechen. (T6)

- 6 Ob 154/09d

Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 154/09d

Vgl auch; Bem: Hier: Fiktive Sanierungskosten. (T7)

- 2 Ob 135/10g

Entscheidungstext OGH 07.04.2011 2 Ob 135/10g

Vgl; Vgl Bem wie T7; Beisatz: Hier: Vorschussweises Deckungskapital für vorgesehene Sanierungsarbeiten. (T8)

Veröff: SZ 2011/45

- 1 Ob 48/11g

Entscheidungstext OGH 28.04.2011 1 Ob 48/11g

nur T3

- 4 Ob 80/12m

Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 80/12m

Vgl auch; Beis ähnlich wie T8

- 5 Ob 94/13d

Entscheidungstext OGH 28.08.2013 5 Ob 94/13d

Vgl; Beisatz: Den Geschädigten trifft eine Rechenschafts? bzw Rechnungslegungspflicht über die Verwendung des Vorschusses. (T9)

- 2 Ob 123/12w

Entscheidungstext OGH 30.07.2013 2 Ob 123/12w

Auch; Bem wie T7; Beis wie T8

- 3 Ob 191/13d

Entscheidungstext OGH 22.01.2014 3 Ob 191/13d

Auch; Beis wie T6; Beis wie T8; Beis wie T9

- 2 Ob 48/14v

Entscheidungstext OGH 25.06.2014 2 Ob 48/14v

Vgl; Beisatz: Aber: Die Vorschusspflicht soll dem Geschädigten den Einsatz eigenen Kapitals oder eine Kreditaufnahme ersparen. Der Vorschuss wird daher frühestens zu jener Zeit fällig, zu der der Gläubiger die Beträge zwecks Schadensbehebung benötigte. (T10)

- 2 Ob 173/14a

Entscheidungstext OGH 09.04.2015 2 Ob 173/14a

Auch; nur: Die Kosten einer künftigen Heilbehandlung können vom Geschädigten, der die Heilbehandlung ernstlich beabsichtigt, nur vorschussweise begehr werden. (T11)

- 6 Ob 176/16z

Entscheidungstext OGH 24.10.2016 6 Ob 176/16z

Vgl; Beisatz: Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, selbst in Vorlage zu treten, sondern kann auch einen angemessenen Vorschuss für zukünftig anfallende Kosten begehrn. (T12)

- 1 Ob 160/18p

Entscheidungstext OGH 26.09.2018 1 Ob 160/18p

Vgl auch; Beis wie T10; Beis wie T12; Beisatz: Hier: Noch nicht fälliger vorschussweise begehrter Ersatz für Entfernungskosten. (T13)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108906

Im RIS seit

22.11.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at